

Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen

Dr. jur. Harald Schlüter, MLE
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Stellv. Vors. Westfälischer Verein für Erbrecht, e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelung der eigenen Vermögensnachfolge stellt für jeden eine große Herausforderung dar. Neben den komplexen Vorschriften des Erb- und Schenkungsrechts, gilt es den Dschungel des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu bewältigen. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts soll Ihnen dieses Merkblatt die Möglichkeit und Anreiz bieten, sich mit diesem Thema einführend zu befassen, insbesondere da die derzeit noch günstigeren Bewertungsmaßstäbe voraussichtlich nur noch bis zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in diesem Frühjahr gelten werden (BverfGE Az.: 1 BvL 10/02)..

Am Anfang steht die Frage: vererben oder schenken - was ist günstiger?

Nehmen Sie das Beispiel folgender Familie:

Die Großeltern haben jeweils ein Haus. Ihre Zwei Kinder haben geheiratet und ebenfalls jeweils zwei Kinder in die Welt gesetzt. Wie viel Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist bei der Übertragung der beiden Häuser auf eine andere Generation zu zahlen?

Zunächst zu den rechtlichen Grundlagen: In Deutschland ist die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer in einem einheitlichen Gesetz geregelt. Erbschaft- und

Schenkungssteuer werden gleich behandelt. Das Gesetz knüpft bei der Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer an drei Punkte an:

1. Der Steuersatz bemisst sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser.
2. Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungssteuer bemisst sich des Weiteren nach dem Wert der erworbenen Gegenstände.
3. Bei der Höhe der festzusetzenden Steuern sind Freibeträge zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann man folgendes sagen: je näher Verwandtschaft, desto niedriger der Steuertarif und desto höher die Freibeträge. Kurz: je näher verwandt, desto geringer die Steuerlast.

Der Verwandtschaftsgrad des Erben oder Beschenkten ist ausschlaggebend für die Steuerklasse. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet drei Steuerklassen.

Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder, Enkel und Großeltern (letztere nur bei Erbschaft, nicht bei Schenkung) ab 7% bis 30 %

Steuerklasse II: Eltern und Großeltern (im Fall der Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten. Ab 12 bis 40 %

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber. Ab 17% bis 50%.

Die Steuersätze steigen von Steuerklasse I bis Steuerklasse III an. Das heißt, dass es günstiger ist, etwas einem nahen Verwandten zu vererben oder zu schenken als einem entfernten bzw. einer nicht verwandten Person.

In dem Beispielsfall wären also alle Beteiligten, ob Großeltern, Eltern oder deren Kinder in der Steuerklasse I.

Auch die gesetzlichen Freibeträge sind an den Verwandtschaftsgrad gebunden. Ein Freibetrag ist quasi eine geschützte Sphäre, in der Vermögen zwischen Verwandten steuerbefreit verschenkt bzw. vererbt werden kann. Zwischen Ehegatten gibt es einen Freibetrag von 307.000,00 EUR. Bezüglich Kindern und Kindern verstorbener Kinder gilt ein Freibetrag von 205.000,00 EUR pro Kind bzw. Enkel. Die übrigen Personen der Steuerklasse I (z.B. Großeltern bei Erbschaft oder Enkel bei lebenden Kindern) haben einen Freibetrag von 51.200,00 EUR. Personen der Steuerklasse II, also Geschwister, Nichten, Neffen und Schwiegerkinder, haben einen Freibetrag in Höhe von 10.300,00 EUR. Personen der Steuerklasse III haben einen Freibetrag in Höhe von 5.200,00 EUR.

In unserem Beispiel hätten also beide Großeltern gegenüber ihren Kindern jeweils Freibeträge von 205.000 €. Die Großeltern hätten gegenüber den Enkeln einen Freibetrag von jeweils 51.200 €, gegenüber den Schwiegerkindern nur 10.300 €

Es gibt einen weiteren besonderen Freibetrag, der für die überlebenden Ehegatten von besonderer Bedeutung werden kann. § 17 des ErbStG gewährt dem Überlebenden Ehegatten einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000,00 EUR. *(Soweit jedoch steuerfreie Versorgungsbezüge, wie z.B. Witwenrente oder Witwenpension bezogen werden, ist dieser Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert dieser Versorgungsbezüge zu kürzen).*

Auch Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils einen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag, der abhängig von seinem Lebensalter ist, z.B. ein fünfjähriges Kind 52.000 €, ein Kind zwischen 5 und 10 41.000 €, usw.

In dem Beispiel hätte also beim Tod der Großmutter, der überlebende Großvater einen Ehegattenfreibetrag von 307.000 €, sowie einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 €

Weiterhin ist für Ehegatten von besonderer Bedeutung der Zugewinnausgleich. Leben Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, was der gesetzliche Regelfall ist, entstehen bei Beendigung der Ehe ggf. Zugewinnausgleichsansprüche.

Dieser Zugewinnausgleich ist bei Trennung zu Lebzeiten gemäß §5 II ErbStG nicht steuerpflichtig.

Nach §5 I ErbStG steht aber auch dem überlebenden Ehegatten ein fiktiver Zugewinnausgleich als Freibetrag zu. Obwohl die Ehe also durch Tod beendet und der überlebende Ehegatte Erbe des verstorbenen Ehegatten wird – seine gesetzliche Erbquote wird um $\frac{1}{4}$ erhöht – gesteht ihm der Gesetzgeber steuerfrei den Zugewinn zu, den er tatsächlich nicht hat. Dieser Freibetrag kann im Einzelfall Vermögen in enormen Umfang von der Steuer freistellen.

Aufgrund der Komplexität des Themas möchte ich in diesem Merkblatt darauf nicht eingehen.

In dem Beispiel könnte also der überlebende Großvater, der mit der Großmutter im Güterstand des Zugewinnausgleichs lebte, den Ehegattenfreibetrag von 307 000 EURO und den Versorgungsfreibetrag von 256.000 EURO geltend machen. Der eventuelle Zugewinn wäre darüber hinaus ggf. steuerfrei.

Neben den Fragen der Höhe der Freibeträge ist von besonderer Bedeutung, welchen Wert der Nachlass hat. Hierbei sind drei unterschiedliche Gruppen von Vermögensgegenständen zu unterscheiden:

1. Grundvermögen
2. Betriebsvermögen
3. Sonstiges Privatvermögen.

Die Vererbung von Grundvermögen und Betriebsvermögen ist derzeit noch unter dem Blickwinkel des Bewertungsrechts privilegiert. Das heißt, dass z.B. die Vererbung von Bargeld wesentliche höhere Erbschaftsteuer nach sich ziehen kann als z.B. die Vererbung von höherwertigerem Grundvermögen. Dies liegt daran, dass Grundvermögen ein Bewertungsprivileg genießt. So wird z.B. Immobilienvermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nicht mit dem Verkehrswert, sondern mit dem sogenannten Grundbesitzwert (Prinzip der Bedarfsbewertung)

angesetzt, der in vielen Fällen bei 60 bis 70 % des tatsächlichen Verkehrswertes liegt.

Unbebaute Grundstücke werden aufgrund eines Preisvergleichs auf der Basis von Bodenrichtwerten ermittelt (Sachwertverfahren). *(Nebst Abschlag aufgrund spezieller Richtlinien (z.B. Bauerwartungsland wird mit 25% des Bodenrichtwertes für erschließungsbeitragsfreies Bauland angesetzt) zuzüglich weiterem pauschalem Bewertungsabschlag von 20% bewertet).*

Bebautes Land wird nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren aufgrund der Jahres-Nettokaltmiete ermittelt *(Jahres-Nettokaltmiete x Vervielfältiger 12,5 ./.* Alterswertminderung 0,5% p.a. + Zuschlag 20% für Ein/Zweifamilienhäuser).

Nach derzeitiger Rechtslage besteht auch für Betriebsvermögen eine erhebliche pauschale Begünstigung. Deswegen wird Privatvermögen häufig vor der Übertragung auf die jüngere Generation in Betriebsvermögen umgewandelt. So werden z.B. Grundstücke in eine Personengesellschaft eingebracht und die Anteile an der Gesellschaft vererbt.

Kurz: Die Vererbung von Privatvermögen, soweit es nicht Immobilienvermögen ist, ist teurer als die Vererbung von Privatimmobilien und Betriebsvermögen. Dies wird sich durch die anstehende Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts jedoch ändern.

Damit komme ich zu der zentralen Frage: wie überträgt man sein Privatvermögen noch nach altem Recht steuergünstig auf die nächste Generation?

Es gibt derzeit noch zahlreiche Wege, auf ganz legale Weise Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen. Hier einige Beispiele:

1) Zunächst einmal ist festzuhalten, dass kleine bis mittlere Vermögen, die innerhalb der Steuerklasse I übertragen werden, also z.B. zwischen Eltern, Kindern und Enkeln, größtenteils steuerfrei bleiben, da die Steuerfreibeträge von bis zu 205.000 € pro Elternteil und Kind regelmäßig nicht überschritten werden.

2) Soweit mehrere Personen als mögliche Erben in Frage kommen, empfiehlt es sich, das Erbe auf diese Personen gleichmäßig zu verteilen, damit möglichst jeder Erbe seinen Freibetrag voll ausschöpfen kann. In unserem Beispielsfall würden sowohl die Eltern als auch die Enkel als Erben der Großeltern eingesetzt, bzw. schon zu Lebzeiten durch Schenkungen begünstigt.

Da jedem Elternteil gegenüber allen Kindern jeweils der Steuerfreibetrag von 205.000,00 EUR zusteht, empfiehlt es sich, dass beide Eltern gleichzeitig eine Schenkung vornehmen, da damit pro Elternteile der Freibetrag von 205.000,00 EUR pro Kind ausgenutzt werden kann. Die Enkel würden einen Freibetrag von 51.200 € erhalten.

Bei Schenkungen ist es gelegentlich sinnvoll, gleich einen Generationssprung vorzunehmen und auch in die Enkelgeneration zu schenken oder zu vererben.

Problematisch ist, wenn Vermögen nur bei einem Ehegatten vorhanden ist. Regelmäßig wird dann das Modell der sogenannten Kettenschenkungen praktiziert, indem ein Ehegatte auf den anderen Ehegatten, unter Ausnutzung des Ehegattenfreibetrages von 307.000,00 EUR, Vermögen überträgt mit der stillschweigenden Auflage, dieses Vermögen teilweise, bis zum Freibetrag von 205.000,00 EUR, auf das Kind weiter zu übertragen. Das Finanzamt sieht dies unter bestimmten Voraussetzungen als Umgehungsgeschäft an bzw. nach neuer Rechtsprechung entfällt die Schenkung und das FA billigt keinen Freibetrag zu. Erfolgsversprechend ist dieses Vorgehen also nur bei Einhaltung einer längeren Schamfrist und bei wirtschaftlicher Verfügungsfreiheit des Ehegatten über das Geschenk.

Die Schenkungsfreibeträge entstehen alle 10 Jahre neu. Man nennt dies das Prinzip der revolvierenden Freibeträge. Bei größeren Vermögen empfiehlt es sich deshalb, unter Ausnutzung der alle 10 Jahre revolvierend entstehenden Freibeträge, entsprechende Vermögenswerte auf die nächste Generation zu übertragen.

3) Wie oben bereits beschrieben, ist bewertungsrechtlich Grundvermögen noch privilegiert. Das führt zu dem Ergebnis, dass die Schenkung eines Geldbetrages gelegentlich zu einer höheren Erbschaft- oder Schenkungsteuer führt als die Übertragung eines gleichwertigen Grundstücks.

Anerkannt ist jedoch, dass eine sg. mittelbare Grundstücksschenkungen das Bewertungsprivileg der Schenkung von Grundvermögen genießt. In der Praxis sieht dies meist wie folgt aus:

Die Eltern schenken dem Kind das erforderliche Geld, um ein ganz bestimmtes Grundstück zu kaufen. Dabei wird dann der Schenkungsteuer der Wert des Grundstücks, unter Berücksichtigung der Bewertungsprivilegien, zugrunde gelegt, nicht der konkret zugewandte Geldbetrag, der höher ist. Wichtig ist die konkrete Zweckbindung der Schenkung. Nur wenn diese eingehalten wird, findet das Bewertungsprivileg Anwendung.

4) Gelegentlich ist auch daran zu denken, dass ein Erbe oder Vermächtnisnehmer, der zur Steuerklasse II oder III zählt, als Kind angenommen werden kann und damit der Steuerklasse I unterfällt. Dies ist insbesondere bei großen Vermögen eine Alternative.

Dasselbe gilt natürlich für nicht eheliche Lebensgemeinschaften. Auch hier führt die Hochzeit zu erheblichen Steuerersparnissen bei Schenkungen wegen des Ehegattenfreibetrages von 307.000 €.

5) Der steuerliche Bedarfswert von Grundvermögen kann auch durch die Einräumung des Nießbrauchs an den Schenker reduziert werden. Nach Ausschöpfung des Freibetrages wird die auf den Nießbrauch entfallende Steuerschuld bis zum Fortfall des Nießbrauchs, also Tod des Schenkers, zinslos gestundet. In Anbetracht der Geldentwertung kann dies ein beträchtlicher Vorteil sein.

6) Von besonderem Interesse ist folgende Regelung:

Man stelle sich vor, der Vater verstirbt und setzt zuvor seine Frau als Erbin ein. Die Kinder haben dann einen Pflichtteilsanspruch gegen die Frau/ Erbin.

Wird er geltend gemacht wird der von der Mutter zu versteuernde Nachlasswert um die Höhe des Pflichtteils der Kinder gemindert und zusätzlich der persönliche Freibetrag der Pflichtteilsempfänger genutzt. Eine solche Vereinbarung kommt insbesondere bei Erbfolge nach dem Modell „Berliner Testament“ in Betracht. Unter „Berliner Testament“ versteht man, wenn sich Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen und die Kinder ggf. als Schlusserben. Die Geltendmachung des Pflichtteils vermindert den steuerlichen Nachlass sowohl beim ersten Erbfall durch die Abzugsfähigkeit des Pflichtteils, als auch beim zweiten Erbfall, durch die bereits eingetretene Vermögensminderung. Dabei kann vereinbart werden, dass der an die Kinder zu zahlende Betrag nicht sofort fällig ist, sondern bis zum Ableben der erbenden Mutter gestundet oder nicht mit der Auszahlung belastet wird. Diese Vereinbarung bedarf dann keiner besonderen Form, sollte jedoch schriftlich erfolgen.

Soweit zu Privatvermögen.

Inwieweit diese Ratschläge auf Ihren persönlichen Fall zutreffen, ist natürlich eine Frage des Einzelfalles. Wichtig ist jedoch, dass es Gestaltungsmöglichkeiten gibt und, dass das außer Acht lassen erbschaft- und schenkungsteuerlicher Grundsätze zu Vermögensnachteilen führen kann.

Nun zu Betriebsvermögen: Die derzeitige Gesetzeslage begünstigt Produktivvermögen gegenüber Privatvermögen durch drei Besonderheiten:

Es gilt :

- 1) ein besonderer Freibetrag für Produktivvermögen,
- 2) ein erheblicher Bewertungsabschlag
- und 3) eine Tarifbegrenzung.

Es stellt sich die Frage: Was ist Produktivvermögen?

Das Produktivvermögen, welches durch einen Freibetrag begünstigt ist, sind gewerbliche Betriebe oder Vermögen zur Ausübung eines freien Berufes, Teilbetriebe, Beteiligungen an Personengesellschaften, Anteile an einer Kapitalgesellschaft, (an der der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt ist), oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Das Produktivvermögen ist zu bewerten. (Betriebsvermögen nach Einheitswert/Anteile an Kapitalgesellschaften nach Stuttgarter Verfahren).

Auf den Wert des Produktivvermögens ist ein Freibetrag von insgesamt 225.000,00 EUR anzusetzen. Der diesen Freibetrag übersteigende Wert ist mit einem Bewertungsabschlag von 35 % zu belegen. Auf Deutsch: Jeder Euro, der 225.000,00 EUR übersteigt, wird noch mit 65 % bewertet.

Zusätzlich zu diesen Freibeträgen kann natürlich der Begünstigte auch seinen persönlichen Freibetrag, z.B. Ehegatten- oder Kinderfreibetrag, geltend machen. Zusätzlich zu diesen Privilegien kommt noch folgende Besonderheit hinzu: Wenn der betreffende Erbe oder die beschenkte Person nicht in die Steuerklasse I fällt, so wird die Steuer gleichwohl auf den niedrigeren Steuertarif der Klasse I begrenzt.

Das sind natürlich erhebliche Begünstigungen, die auch notwendig sind, um Unternehmen nicht das notwendige Kapital zu entziehen.

Damit die jungen Erben jedoch nicht gleich das Erbe versilbern, gelten diese Privilegien nur dann, soweit der Begünstigte nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren den Betrieb veräußert oder abgibt, er Entnahmen in einer Höhe tätigt, die die erzielten Gewinne und Einlagen um mehr als 52.000,00 EUR überschreiten oder eine formwechselnde Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft vornimmt.

Wie Sie sehen, ist bei der Planung der eigenen Vermögensnachfolge nicht nur zu beachten, wer was bekommen soll, sondern auch, auf welchem Wege. Verliert man die Erbschaft- oder Schenkungsteuer aus dem Auge, endet dies nicht selten in unnötigen Vermögensverlusten, da mehr Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu

zahlen ist, als erforderlich gewesen wäre. Bei der Nachfolgeregelung ist jedoch zu beachten, dass durch die anstehende Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ein Systemwechsel zum sg. Abschmelzungsmodell vorgenommen wird. Um die damit einhergehenden Probleme zu vermeiden – Stichwort Steuererlass nur bei Erhalt des Unternehmens für 10 Jahre – kann ein rasches Handeln vorteilhaft sein.

Soviel zum Produktivvermögen.

Am Ende meines Merkblattes möchte ich eines besonders hervorheben:

Es gibt viele Wege Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen. Die Vermögensplanung sollte aber nicht nur durch die steuerliche Brille erfolgen.

Die eigene Lebensplanung, Lebenserwartung und nicht vorhersehbare eigene Lebensrisiken auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Charakter der Begünstigten z.B. der Kinder und die Art und Größe des Vermögens sind vielleicht noch viel wichtigere Faktoren für die Vermögensplanung, als die drohende Steuerlast im Erbfall.

Nur die Beachtung sowohl steuerlicher, als auch familien- und erbrechtlicher Faktoren in ihrer Gesamtheit sind Garanten für eine gelungene Vermögensnachfolge.